

Anlagen zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Pattensen

Anlage 1 Kostentarif

Tarif- Gegenstand/Sachverhalt Nr.	Gebühr/Pauschalbetrag
1 Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen; Telefax	
1.1 Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1 im Format DIN A 5	1,40 €
1.1.2 im Format DIN A 4	2,40 €
Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,40 €
1.1.3 für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	4,20 €
1.2 Durchschriften je angefangene Seite	0,15 €
1.3 Fotokopien je angefangene Seite	
1.3.1 bis zum Format DIN A 4	0,10 € bis 0,50 €
1.3.2 bis zum Format DIN A 3	0,50 € bis 1,00 €
1.3.3 Farbkopien bis zum Format DIN A 4	1,00 € bis 2,00 €
1.3.4 Farbkopien bis zum Format DIN A 3	2,00 € bis 3,00 €
1.3.5 bei größeren Formaten	Stundentarif gem. Nr. 29
1.4 Vervielfältigungen mit Büro-Druckgeräten je Seite des Originals (DIN A4) in einer Auflage	
1.4.1 bis zu 10 Stück	1,10 € bis 2,20 €
1.4.2 bis zu 50 Stück	1,60 € bis 3,20 €
1.4.3 bis zu 100 Stück	1,90 € bis 3,80 €
1.4.4 bei höheren Auflagen	
je angefangene 100 Stück	1,60 €
über 500 Stück je angefangene 100 Stück	1,10 €
Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschalbetrag entsprechend der Größe.	
1.5 Übermittlung standesamtlicher Dokumente (Personenstandsurkunden, Registerauszüge, Bescheinigungen u. ä.) per Telefax	3,00 €
2 Amtliche Beglaubigungen von Vervielfältigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1 Beglaubigungen von Unterschriften	6,20 €

2.2	Beglaubigungen von mitgebrachten Kopien, Abschriften, für jede DIN A4-Seite	6,20 €
2.3	Beglaubigungen fremdsprachlicher Texte sowie größerer Zeichnungen und Pläne	12,40 €
2.4	Beglaubigung in den Gebäuden der Stadt Pattensen erstellter Kopien (inkl. s/w Kopien)	
2.4.1	für die erste Seite	4,20 €
2.4.2	zusätzlich für jede weitere Seite	2,10 €
2.5	Beglaubigung von Urkunden, Bescheinigungen und dgl. für den Gebrauch im Ausland	5,20 € bis 16,00 €
2.6	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nummern zu erheben sind)	1,00 € bis 100,00 €
3	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,60 €
	<u>Anmerkungen zu Nr. 3.1:</u>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird. • Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung von Aktenunterlagen zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten. Sie sind gesondert als Auslagen gem. § 6 zu erheben. 	
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.1	Grundgebühr	8,20 €
3.2.2	zusätzlich je angefangene Seite	2,10 €
3.3	Korrektur von Plänen (Stadtplänen und dgl.; s. Tarif-Nr. 19)	Stundentarif gem. Nr. 29
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dgl.)	
	je angefangene Seite	0,25 €
	jedoch mindestens	1,00 €
	Bauleitpläne	siehe Tarif-Nrn. 17 und 18
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen)	
	je angefangene Seite	7,70 € bis 15,50 €
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der/des Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (z.B. Vorkaufrecht)	5,20 € bis 540,00 €
7	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	7,70 €
8	Aufstellung über den Stand von Steuerkonten für jedes Haushaltsjahr	1,60 €

- | | | |
|------|---|---------------------------------|
| 9 | Zweitausfertigung von Steuer- und Abgabenbescheiden oder sonst. Quit-
tungen | 1,60 € |
| 10 | Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken | 5,00 € |
| 11 | Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr | 3,20 € |
| 12 | Bei Postversand erhöhen sich die Gebühren der Tarif-Nrn. 4 bis 11 um
die Portokosten, mindestens aber um | 2,10 € |
| 13 | Feststellungen aus Konten und Akten
je angefangene halbe Stunde | 7,80 € |
| 14 | Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen
Ausschreibungen für Leistungen | nach Maßgabe
der Tarif-Nr. 1 |
| 15 | Erklärungen nach § 69 a NBauO | |
| 15.1 | zur gesicherten Erschließung nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB | 40,00 € |
| 15.2 | zur Frage der vorläufigen Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB
bei Wohngebäuden inkl. Nebengebäuden und Garagen | 40,00 € |
| | Garagen bzw. Nebenanlage | 20,00 € |
| 15.3 | Beratung
je angefangene halbe Stunde (nach Verstreichen einer Beratungsfrist von 15 Min.) | 24,00 € |
| 16 | Negativklärung zum kommunalen Vorkaufsrecht | 30,00 € |
| 17 | Abgabe von Bauleitplänen und Karten in <u>schwarz-weiß</u> bis zur Größe von | |
| 17.1 | DIN A 4 | 10,00 € |
| 17.2 | DIN A 3 | 16,00 € |
| 18 | Abgabe von Bauleitplänen und Karten – mehrfarbig - bis zur Größe von | |
| 18.1 | DIN A 4 | 13,00 € |
| 18.2 | DIN A 3 | 22,00 € |
| 18.3 | bei Abgabe von Plänen als pdf-Dateien (z.B. per E-Mail) | 30,00 € |
| 19 | Nicht-hoheitliche Verfahrensarbeiten für Dritte im Rahmen der Bauleitpla-
nung (Aufgabenkatalog siehe Anlage 2) | |

Eingesetztes Personal	pro Arbeitsstunde	pro 1/2 Arbeitsstunde	pro 1/4 Arbeitsstunde
Gruppe I (FBL, SGL)	72,00 €	36,00 €	18,00 €
Gruppe II (Techn. Sachbearbeiter/in, Architekt/in, Ing.)	57,00 €	28,50 €	14,25 €
Gruppe III (Projektassistenz, techn. Zeichner/in)	47,00 €	23,50 €	11,75 €

- 20 Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in dieser
Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und mit
besonderer Müheverwaltung verbunden sind

Stundentarif gem. Nr. 29

21	Genehmigungen und Erlaubnisse nach der Abwasserbeseitigungssatzung (AbwBesS)	
21.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5 AbwBesS)	15,00 €
21.2	Prüfung von Entwässerungsanträgen und Erteilung von Entwässerungsgenehmigungen beim Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage oder bei Änderungen der bereits vorhandenen Grundstücksanschlüsse oder der baulichen oder sonstigen Nutzung (6 AbwBesS)	
21.2.1	Wohngrundstücke bis zu 2 Wohnungen jede weitere Wohnung ab 11. Wohnung	52,00 € 16,00 € 185,00 €
21.2.2	Gewerbe- und Industriegrundstücke	Stundentarif gem. Nr. 29
21.2.3	Garagen und Einstellplätze Einzelgarage oder Einstellplatz bis 2 Stück jede/r weitere Garage oder Einstellplatz	21,00 € 6,00 €
21.2.4	Abnahmen	Stundentarif gem. Nr. 29
21.2.5	Verlängerung der Gültigkeitsdauer	20% der Gebühr nach Nr. 21.2.1 bis 21.2.5
22.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und ähnliches nach dem TKG und NStrG	
22.1.	in Neubaugebieten (B-Plan nach § 30 BauGB), die erstmalig telekommunikationsfähig erschlossen werden:	
	bis 5 ha Bebauungsfläche = 5 Std.	} Stundentarif gem. Nr. 29
	bis 10 ha Bebauungsfläche = 10 Std.	
	ab 10 ha Bebauungsfläche = 15 Std.	
22.2	in allen restlichen Gebieten ab einer Grabenlänge von 50 m:	
	50 m bis 99 m = 0,75 Std.	} Stundentarif gem. Nr. 29
	100 m bis 249 m = 1,25 Std.	
	250 m bis 499 m = 1,75 Std.	
	ab 500 m = 2,25 Std.	
22.3	Zustimmung zu Arbeiten an der Straße nach § 18 Abs. 4 Satz 2 NStrG einschließlich erforderlicher Abnahmen	50,00 €
22.4	Ordnungsverfügungen nach § 22 NStrG	Stundentarif gem. Nr. 30
22.5	Genehmigungen von Sondernutzungen nach § 18 Abs. 1 NStrG	Stundentarif gem. Nr. 30
23	Gasanalyse anlässlich der Indirekteinleiterkontrolle	35,00 €
24	Archiv	
24.1	Familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene Viertelstunde	13,00 €
24.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	3,00 €
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird (daneben kann die Gebühr gem. Nr. 25.1 erhoben werden)	1,50 €

24.3 Benutzung des Archivs	
für einen Tag	8,00 €
für eine Woche	32,00 €

Anmerkung zu Nrn. 25.1 bis 25.3: Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

25 Genehmigungen nach der Friedhofssatzung

25.1 Genehmigung der Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundaments je Grabstelle	Stundentarif gem. Nr. 29
25.2 Genehmigung der Verleihung oder des Wiedererwerb eines erweiterten Nutzungsrechts	Stundentarif gem. Nr. 29
25.3 Genehmigung zur Übertragung eines Beisetzungs- und Pflgerechts	Stundentarif gem. Nr. 29
25.4 Genehmigung gem. § 25 der Friedhofssatzung	Stundentarif gem. Nr. 29

Anmerkung zu Nr. 26: Die Gebühr wird auch für den Widerruf einer Genehmigung oder bei Rücknahme des Genehmigungsantrages erhoben.

26 Vermögensverwaltung

26.1 Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen sowie Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Belastungsgenehmigungen	
26.1.1 bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	11,00 €
26.1.2 für jede weiteren angefangenen 5.000 €	6,00 €
26.2 Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungen, Pfandentlassungs- und sonst. Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 27.1 fallen	10,00 € bis 50,00 €

27 Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter, werden 50 % der Wertgebührensätze nach Anlage 2 zu § 34 Abs. 1 Satz 3 des Gerichtskostengesetzes (GKG) in der jeweils geltenden Fassung erhoben, mindestens jedoch: 50,00 €

28 Allgemeiner Auffangtatbestand

Genehmigung, Erlaubnis, Ausnahmegenehmigung oder sonstige auf Antrag oder Veranlassung der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners vorzunehmende Amtshandlung oder Protokoll über Verhandlungen, wenn in diesem Kostentarif und auch in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist: Stundentarif gem. Nr. 29

Anmerkung zu Nr. 30: Ist Rechtsgrundlage für die im Rahmen des eigenen Wirkungskreises erbrachte Verwaltungstätigkeit eine Vorschrift in einem Gesetz, einer Verordnung oder einem unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Union, zu dem oder der in diesem Kostentarif oder einer anderen Rechtsvorschrift Gebührentatbestände enthalten sind, so ist die Gebühr nicht zu erheben, wenn

1. dieser Kostentarif oder die andere Rechtsvorschrift nach Inkrafttreten der Rechtsgrundlage für die Amtshandlung oder Leistung geändert wurde, ohne für die Amtshandlung oder Leistung eine Gebühr vorzusehen, oder
2. seit dem Inkrafttreten der Rechtsgrundlage für die Amtshandlung oder Leistung drei Jahre vergangen sind.

Für Nr. 1 bleiben Änderungen dieses Kostentarifs oder der anderen Rechtsvorschrift außer Betracht, die innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten der Rechtsgrundlage für die Verwaltungstätigkeit verkündet wurden.

29 Pauschalierte Stundensätze

Für die Kostenbemessung wird gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 NKAG i.V.m. § 3 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) und § 1 Abs. 4 Satz 5 der durch das Niedersächsische Finanzministerium am 23.09.2021 herausgegebenen Allgemeinen Gebührenverordnung (AllGO; Nds. GVBl. S. 684) der mit der Verwaltungstätigkeit verbundene Zeitaufwand mit den in der AllGO bekanntgegebenen Viertelstundensätze für die Laufbahn der regelmäßig mit dieser Aufgabe betrauten Beamten bzw. in vergleichbaren Entgeltgruppen tätigen Tarifbeschäftigten multipliziert. Diese Sätze beinhalten den durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand eines Büroarbeitsplatzes.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gelten die nachfolgend dargestellten Viertelstundensätze:

Eingesetztes Personal	Pro ¼ Arbeitsstunde
1.) Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt (A 2 - A 5; EG 2 - EG 5) (früher: Einfacher Dienst)	11,75 €
2.) Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (A 6 - A 9; EG 6 - EG 9) (früher: Mittlerer Dienst)	14,25 €
3.) Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt (A 9 - A 13; EG 9 – EG 13) (früher: Gehobener Dienst)	18,00 €
4.) Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (A 13 - A 16; EG 13 - EG 16) (früher: Höherer Dienst)	22,25 €

Für die Berechnung nach Minuten gilt:

Zu 1.) = 0,78 €

Zu 2.) = 0,95 €

Zu 3.) = 1,20 €

Zu 4.) = 1,48 €

Anmerkung: Die Gebühr ist gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung auf volle Euro abzurunden.

Anlage 2

Aufgabenkatalog für nicht-hoheitliche Verfahrensarbeiten im Rahmen der Bauleitplanung

- Ziele und Zwecke der Planung: Ausarbeitung und Begründung (M*)
- Erstellung Drucksache für Gremien (Aufstellungsbeschluss) mit vorläufiger Begründung und Umweltbericht
- Erstellung Präsentation als Sachvortrag für Gremien
- Beratung in den Gremien i. R. d. Aufstellungsbeschlusses (M*)
- Informationsveranstaltung / Erörterungstermin (Vorbereitung / Durchführung) (M*)
- Protokoll über Erörterungstermin
- Frühzeitige Beteiligung durch Auslegung der Unterlagen:
 - Zusammenstellung Unterlagen für frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Auslegung der Unterlagen
 - Einstellen der entsprechenden Unterlagen auf der städtischen Internetseite
 - Erörterung i. R. d. frühzeitigen Beteiligung im Auslegungszeitraum (M*)
- Auswertung / Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (M*)
- Eingriffs-/Ausgleichsbewertung mit Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen
- Erstellung Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan
- Erstellung der Drucksache (Auslegungsbeschluss):
 - Bericht über Prüfung der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen - Billigung Entwurf zum Bebauungsplan und zur Satzung über örtliche Bauvorschriften
 - Auslegungsbeschluss
- Erstellung Präsentation als Sachvortrag für Gremien
- Beratung in den Gremien i. R. d. Auslegungsbeschlusses (M*)
- Benachrichtigung der Behörden und TÖB von der öffentlichen Auslegung und Mitteilung des Ergebnisses über die Entscheidung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung
- Durchführung der Beteiligung der Behörden und TÖB (M*):
 - Zusammenstellung der Unterlagen
 - Schriftliche Beteiligung
 - Erörterung der Planung für Behörden und TÖB
- Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit (Aushang der Planung/Unterlagen) (M*)
 - Zusammenstellung Unterlagen für öffentliche Auslegung
 - Einstellen der entsprechenden Unterlagen auf der städtischen Internetseite
 - Erörterung i. R. d. Beteiligung der Öffentlichkeit im Auslegungszeitraum
- Überwachung der Eingänge der Stellungnahmen von Öffentlichkeit und Behörden, Auflistung und Eingangsbestätigung

- Auswertung/Prüfung der Stellungnahmen aus der Auslegung, ob eine erneute Auslegung erforderlich ist
- Prüfung/Stellungnahmen der Verwaltung zu Stellungnahmen der Öffentlichkeit (M*)
- Prüfung/Stellungnahmen der Verwaltung zu Stellungnahmen der Behörden (M*)
- Erstellung der Drucksache (Satzungsbeschluss):
 - Behandlung der Stellungnahmen aus der Auslegung
 - Satzungsbeschluss
- Erstellung Präsentation als Sachvortrag für Gremien
- Beratung in den Gremien (M*)
- Benachrichtigung über das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen und den erfolgten Satzungsbeschluss an:
 - die beteiligten städtischen Sachgebiete
 - die beteiligten Bürgerinnen und Bürger
 - die beteiligten Behörden und TÖB
- Erstellung der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB

Anmerkung: (M) = Mitwirkung durch Planungsbüro, Grundleistung gem. HOAI*